

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 65

Priv.-Doz. Dr. Ralf Müller-Feldhammer, LL.M., Leipzig
Grundlagenstörung und Vertragskorrektur im
Bürgschaftsrecht

Seite 74

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Schanbacher, Dresden
Bürgschaft und Erbschaft – Zur Sittenwidrigkeit von
Bürgschaften finanziell überforderter Personen

Seite 76

BGH, 7. 11. 2000

Zur Frage der vom Schuldner gegenüber dem An-
spruch auf Rückzahlung eines Darlehens erhobenen
Einrede der Wechselhingabe

Seite 77

BFH, 24. 10. 2000

Keine Erfassung variabel verzinslicher Wertpapiere,
die keine von vornherein bezifferbare Emissions-
rendite haben, vom Tatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1
Nr. 4 Satz 1 Buchst. c oder d EStG

Seite 98

BGH, 26. 10. 2000

Verpflichtung des von einer zahlungsunfähigen oder
überschuldeten Genossenschaft mit Vergleichsver-
handlungen beauftragten Rechtsanwalts, den Genos-
senschaftsvorstand über dessen Pflicht zu belehren,
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu
stellen; zu den Voraussetzungen rechtzeitiger Anfech-
tung durch den Insolvenzverwalter

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Priv.-Doz. Dr. Ralf Müller-Feldhammer, LL.M., Leipzig			
Grundlagenstörung und Vertragskorrektur im Bürgschaftsrecht			65
Univ.-Prof. Dr. Dietmar Schanbacher, Dresden			
Bürgschaft und Erbschaft – Zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften finanziell überforderter Personen			74

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof	7. 11. 2000	Zur Frage der vom Schuldner gegenüber dem Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens erhobenen Einrede der Wechselhingabe	76
Bundesfinanzhof	24. 10. 2000	Keine Erfassung variabel verzinslicher Wertpapiere, die keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite haben, vom Tatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Buchst. c oder d EStG	77

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	13. 11. 2000	Zum Übergang der Verpflichtung aus der Vorausabtretung eines künftigen Auseinandersetzungsanspruchs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben eines stillen Gesellschafters	81
-------------------	--------------	---	----

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	24. 5. 2000	Zur Frage, ob der Unterfrachtführer dem Hauptfrachtführer Vorprozesskosten durch die gerichtliche Inanspruchnahme von Seiten des Absenders erstatten muss	82
Bundesgerichtshof	24. 5. 2000	Zur Frage, ob der Frachtführer eine von seinem Auftraggeber veranlasste Untersuchung einer möglicherweise beschädigten Sache ersetzen muss	84
Bundesgerichtshof	21. 9. 2000	Zur Haftung des Luftfrachtführers für den Verlust des Transportgutes	86
Bundesgerichtshof	28. 9. 2000	Zur Haftung des Maklers für fehlerhafte Angaben und zu seiner Pflicht, solche Angaben richtig zu stellen	92
Bundesgerichtshof	5. 10. 2000	Zur Frage des Provisionsanspruchs eines Maklers, der als Testamentsvollstrecker in Ausübung seines Amtes ein Nachlassgrundstück veräußert	94

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	26. 10. 2000	Vorzeitige Abwicklung eines zehnjährigen Getränkebezugsvertrags wegen Ablehnung der Vertragserfüllung durch den Konkursverwalter des Lieferanten, wenn ein dem Bezieher gewährtes zinsloses Darlehen bei Konkursöffnung noch nicht getilgt ist	96
Bundesgerichtshof	26. 10. 2000	Verpflichtung des von einer zahlungsunfähigen oder überschuldeten Genossenschaft mit Vergleichsverhandlungen beauftragten Rechtsanwalts, den Genossenschaftsvorstand über dessen Pflicht zu belehren, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen; zu den Voraussetzungen rechtzeitiger Anfechtung durch den Insolvenzverwalter	98
OLG Dresden	21. 6. 2000	Beschwerde gegen gerichtliche Bestätigung eines Insolvenzplans	101

Sonstiges

Bundesgerichtshof	2. 11. 2000	Zur Frage der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, gegen den der Vorwurf der arglistigen Täuschung und der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erhoben wird	104
Bundesgerichtshof	4. 10. 2000	Zur Zulässigkeit eines Teilurteils bei objektiver Klagehäufung von Leistungsbegehren und Feststellungsansprüchen; zur Zulässigkeit eines Zwischenurteils über den Grund	106

Bücherschau

Pascal Royla Ingo Wörner	Grenzüberschreitende Finanzmarktaufsicht in der EG Europäische Bankenregulierung im Spannungsverhältnis zwischen Regulierungswettbewerb und Harmonisierungsbemühungen Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz	109
Stefanie von Westphalen	Derivatgeschäfte, Risikomanagement und Aufsichtsratshaftung Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Ingelmann, Hamburg	112

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 135,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,84) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV